

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2010 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes  
Hauke, Maria  
Horner, Andreas  
Johrendt, Hildegard  
Karl, Johannes  
Kipping, Petra  
Paulus, Annemarie  
Reiß, Heinz  
Schelter-Kölpfen, Birgit  
Schmucker-Knoll, Christa  
Sprogar, Christian  
Stumptner, Hermann  
Winkelmann, Manfred

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

#### **Gemeinderatsmitglied**

Schäfer, Tassilo  
Seuberth, Wolfgang  
Veith, Johannes

gesundheitliche Gründe  
gesundheitliche Gründe  
berufliche Gründe

## **Tagesordnung:**

### **35. Bürgerbegehren zum Interkommunalen Gewerbegebiet**

- 35.1 Bürgerbegehren "Rettet den Regnitzgrund"; Entscheidung über die Zulässigkeit
- 35.2 Antrag der CSU-Fraktion auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren)
- 35.3 Gegenläufiges Ratsbegehren; Entscheidung über die Stichfrage

### **36. Kinderbetreuung**

- 36.1 Bedarfsanerkennung von Krippenplätzen
- 36.2 Bedarfsanerkennung für eine Kinderkrippe
- 36.3 Förderung von Krippenplätzen in Kindergärten

### **37. Antrag von N.N. auf Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle in eine Kinderspielhalle**

### **38. Eisenbahnbrücke am Bubenreuther Weg; Beteiligung an den auf die Stadt Erlangen entfallenden Kosten**

### **39. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 20.04.2010 werden nicht erhoben.

<b>Lfd. Nr. 35 - Bürgerbegehren zum Interkommunalen Gewerbegebiet</b>
---

<b>Lfd. Nr. 35.1 - Bürgerbegehren "Rettet den Regnitzgrund"; Entscheidung über die Zulässigkeit</b>
---

Am 04.05.2010 haben Herr Ronald Stoyan, Frau Gabriele Dirsch und Herr Klaus Pilhofer den Antrag nach Art. 18a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) auf einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beim Ersten Bürgermeister eingereicht. Das Bürgerbegehren trägt die Bezeichnung „Rettet den Regnitzgrund“.

Mit dem Bürgerbegehren wird die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

- „- Sind Sie dafür, dass der Regnitzgrund erhalten bleibt und somit kein außerörtliches Gewerbegebiet zwischen der A 73 und der ehemaligen B 4 ausgewiesen wird
- und auch keine Planungsarbeiten durchgeführt werden?“

Gemäß Art. 18a Abs. 8 GO muss der Gemeinderat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Einreichung eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit entscheiden.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiellrechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Die verlangte Maßnahme bezieht sich auf die Bauleitplanung der Gemeinde Bubenreuth, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 83 Abs. 1 Bayer. Verfassung: „Ortsplanung“); sie ist im übrigen vom Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO erkennbar nicht erfasst.

Zweifel an der materiellrechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen nicht, das Verlangen verstößt insbesondere nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot. Zwar haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB –), doch diese Erforderlichkeit besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur innerhalb der planerischen Konzeption der Gemeinde, die der politischen Willensbildung unterworfen ist. Deshalb verstößt das Bürgerbegehren nicht gegen die Planungspflicht des § 1 Abs. 3 BauGB, sondern wirkt vielmehr in zulässiger Weise an der politischen Willensbildung mit.

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind (Art. 18a Abs. 5 GO). Vorliegend wurde das Bürgerbegehren von rund 1000 Bürgern unterzeichnet. Außerdem wurde es von etwa 60 Personen unterschrieben, die keine Gemeindebürger sind (beispielsweise Minderjährige, noch nicht drei Monate hier Ortsansässige oder Angehörige von Nicht-EU-Staaten); diese Unterschriften bleiben außer Betracht.

Gemäß Art. 18a Abs. 6 GO muss das Bürgerbegehren in Gemeinden bis 10 000 Einwohnern von mindestens 10 Prozent der Gemeindebürger unterschrieben sein. Nach dem zum Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens angelegten Bürgerverzeichnis beträgt die Zahl der Gemeindebürger 3 499, was bedeutet, dass das Bürgerbegehren von mindestens 350 Bürgern unterzeichnet sein muss – dieses sogenannte „Quorum“ wurde deutlich überschritten.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten entsprechen den formellen Anforderungen des Art. 18a Abs. 4 GO insoweit, als jeder einzelnen Liste wortwörtlich zu entnehmen ist, dass mit der Unterzeichnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu der oben angegebenen Frage beantragt wird, die mit ihrem Wortlaut wiedergegeben ist. Die Fragestellung ist auch eindeutig und klar verständlich, die beiden Teilfragen stehen in einem inneren Zusammenhang und sind nicht widersprüchlich. Die erforderlichen höchstens drei Vertreter des Bürgerbegehrens sind unter Angabe ihrer Anschriften auf den Listen benannt.

Die Unterschriftenlisten wurden auf beidseitig bedruckten Blättern vorgelegt, die auf der Vorderseite den Antrag, die Fragestellung und die Begründung des Bürgerbegehrens sowie aus-

schließlich auf der Rückseite die Unterschriften enthalten. Dort sind auch die drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Diese vier Angaben, der Antrag auf Bürgerbegehren, die mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung, die Begründung und die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter bilden in ihrer Summe den Gegenstand des Bürgerbegehrens im Sinne des Gesetzes, den die Bürger nach Art. 18a Abs. 5 unterzeichnen können. Auf alle vier Elemente muss sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich beziehen (BayVGH v. 8.7.1996, BayVBl 1997, 89). Sinn und Zweck dieses Formerfordernisses ist es, Streitigkeiten und Beweiserhebungen darüber, was bei der Unterschriftensammlung gesprochen wurde und wie die Unterschriften eingeholt wurden, weitestgehend zu vermeiden.

Vor Beginn der Aussprache stellt **GRM Karl** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

Dem in der Zuhörerschaft anwesenden Herrn Dr. Klaus Haberrecker möge als Vertreter des Bürgerbegehrens – entsprechend bisheriger Gepflogenheit – Rederecht erteilt werden.

**Anwesend: 13 / mit 9 gegen 4 Stimmen**

(GRM Schelter-Kölpien ist zum Zeitpunkt der Abstimmung noch nicht anwesend.)

Nach einem Sachstandsbericht des Vorsitzenden trägt Herr Dr. Haberrecker vor, dass er die in der Beschlussvorlage der Verwaltung im Hinblick auf die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4.2.1997 und vom 6.11.2000 sowie des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18.9.2000 angeführten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unterschriftenlisten nicht teilen könne und begründet dies.

Danach nimmt die Verwaltung zu dem Vortrag von Herrn Dr. Haberrecker Stellung und erläutert noch einmal ihre Rechtsauffassung, die bereits der Beschlussvorlage zu entnehmen war. Folge der Gemeinderat dieser Rechtsauffassung, müsse er das Begehren aus formellen Gründen zurückweisen. Gehe er jedoch davon aus, dass die erforderliche „stoffliche Einheit“ des Unterschriftenblattes jederzeit gegeben war, dann müsse er das Bürgerbegehren zulassen.

In der Beratung stellt **GRM Eger** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

Die Sitzung möge für eine fraktionsinterne Meinungsbildung kurz unterbrochen werden.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

Der Vorsitzende unterbricht daraufhin die Sitzung um 20.25 Uhr für fünf Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Beratung stellt **GRM Karl** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens solle namentlich abgestimmt werden.

**Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen**

Danach fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Das am 04.05.2010 bei der Gemeinde eingereichte Bürgerbegehren „Rettet den Regnitzgrund“ erfüllt alle formellen und materiellrechtlichen Voraussetzungen und ist deshalb zuzulassen.

**Abstimmung:**

Eger, Johannes	ja
Greif, Rudolf	ja
Hauke, Maria	ja
Horner, Andreas	ja
Johrendt, Hildegard	ja
Karl, Johannes	ja
Kipping, Petra	ja
Paulus, Annemarie	ja
Reiß, Heinz	ja
Schelter-Kölpien, Birgit	ja
Schmucker-Knoll, Christa	ja
Sprogar, Christian	ja
Stumptner, Hermann	ja
Winkelmann, Manfred	ja

**Folglich**

**anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 35.2 - Antrag der CSU-Fraktion auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren)**

**GRM Eger** erläutert den der Niederschrift beigefügten Antrag der CSU-Fraktion vom 07.05.2010 auf Durchführung eines Ratsbegehrens, also eines (weiteren) Bürgerentscheids

nach Art. 18a Abs. 2 der Gemeindeordnung. **GRM Karl** hält den Antrag angesichts des nun herbeizuführenden Bürgerentscheids über das Bürgerbegehren „Rettet den Regnitzgrund“ für unnötig und appelliert – vergeblich – an die CSU-Fraktion, den Antrag zurückzunehmen.

Im Verlauf der anschließenden Aussprache stellt **der Vorsitzende** folgenden Antrag, über den er abstimmen lässt:

**Antrag:**

Über den vorliegenden Antrag der CSU-Fraktion 07.05.2010 möge namentlich abgestimmt werden.

**Anwesend: 14 / mit 13 gegen 1 Stimme**

Nach Abschluss der Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Dem Antrag der CSU-Fraktion vom 07.05.2010 auf Durchführung eines Ratsbegehrens zur Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes zwischen der A 73 und der Staatsstraße 2244 wird stattgegeben.

**Abstimmung:**

Eger, Johannes	ja
Greif, Rudolf	ja
Hauke, Maria	ja
Horner, Andreas	ja
Johrendt, Hildegard	nein
Karl, Johannes	nein
Kipping, Petra	ja
Paulus, Annemarie	ja
Reiß, Heinz	ja
Schelter-Kölpien, Birgit	ja
Schmucker-Knoll, Christa	nein
Sprogar, Christian	ja
Stumptner, Hermann	nein
Winkelmann, Manfred	nein

**Folglich**

**anwesend: 14 / mit 9 gegen 5 Stimmen**

**Lfd. Nr. 35.3 - Gegenläufiges Ratsbegehren; Entscheidung über die Stichfrage**

Da dem Antrag der CSU-Fraktion vom 07.05.2010 auf Durchführung eines Ratsbegehrens stattgegeben wurde und nun die Entscheide über das Bürgerbegehren „Rettet den Regnitzgrund“ und über das dem Bürgerbegehren inhaltlich gegenläufige Ratsbegehren zum gleichen Termin herbeizuführen sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich zwei nicht miteinander zu vereinbarende Entscheidungen ergeben, da jeder Gemeindegänger eine Stimme für jeden Bürgerentscheid hat. Widersprechende Entscheidungen können aber nicht umgesetzt werden. Deshalb sieht Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO für diesen Fall einen Stichentscheid vor. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Für den dann noch möglichen, aber wohl höchst seltenen Fall der Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

Die Stichfrage muss mit ihrem Wortlaut vom Gemeinderat beschlossen werden (Art. 18a Abs. 12 Satz 3 GO).

**Beschluss:**

Für den Fall zweier inhaltlich gegenläufiger Bürgerentscheide zum Gewerbegebiet zwischen Autobahn und Staatsstraße lautet die Stichfrage wie folgt:

**„Stichfrage**

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

(Sie haben hier eine Stimme.)

Gewerbegebiet ausweisen

Gewerbegebiet nicht ausweisen“

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 36 - Kinderbetreuung****Lfd. Nr. 36.1 - Bedarfsanerkennung von Krippenplätzen**

Der Gemeinderat von Bubenreuth hat bisher in der Sitzung am 18.07.2006 für 15 Kinder den Bedarf anerkannt, in der Sitzung am 24.10.2006 für weitere zehn Kinder, also für dann 25 Kinder, und in der Sitzung am 31.03.2009 diesen Bedarf um weitere elf Kinder auf nunmehr insgesamt 36 Kinder erhöht.

Eine Stellungnahme des Beauftragten des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 24.03.2010 sagt zum derzeitigen Stand folgendes aus:

*„Ab 2013 können Eltern nach Abschluss des ersten Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf einen Betreuungsplatz erheben. Die Empfehlung der Bundesregierung zur Deckung dieses Bedarfes ist ein Ausbau des Betreuungsangebotes auf 35% für die Altersgruppe der unter 3jährigen. Dementsprechend lautete auch die bisherige Ausbauempfehlung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Erlangen-Höchstadt an die Städte und Gemeinden. Für Bubenreuth ergibt sich hiermit – unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose – ein rechnerischer Bedarf von 41 Plätzen für das Jahr 2013.*

*Anfang dieses Jahres hat der Deutsche Städte- und Gemeindetag den kommenden Rechtsanspruch als nicht einlösbar bezeichnet und sich auf Angaben aus einer Forsa-Umfrage und Daten des Statistischen Bundesamtes berufen, nach denen der tatsächliche Bedarf eher bei 50 bis 66 % liegen würde. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) teilt diese Auffassung. (...)*

*Im Landkreis Erlangen-Höchstadt sieht die Situation folgendermaßen aus:*

- Der Ausbau des Betreuungsangebotes wird in den Gemeinden intensiv vorangetrieben.*
- Das verbesserte Angebot scheint die Nachfrage ebenfalls zu erhöhen.*
- Mit Beginn des Kita-Jahres 2010/2011 wird die 35 %ige Bedarfsdeckung aller Voraus-sicht nach im gesamten Landkreisdurchschnitt erreicht sein.*
- Die Einrichtungen in den Gemeinden für unter 3jährige sind aktuell voll belegt.*
- Die Nachfrage nach Tagesmüttern ist weiterhin hoch.*
- Mehrere Gemeinden haben bereits ein Angebot geschaffen, das über 35% hinausgeht oder planen dies zumindest (Adelsdorf : 48%, Buckenhof : 48%, Möhrendorf 44%, Hemhofen 38%).*
- Befragungen der Familienhebammen, die im Rahmen des Projektes "Baby willkommen" 366 Hausbesuche bei jungen Eltern durchgeführt haben, ergeben eine sehr hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Der größte Teil der befragten Mütter äußerte den Wunsch nach dem Ablauf der Elterngeldzahlungen (max. 14 Monate) wieder arbeiten zu wollen.*
- Die Praxiserfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Bedarf an Kinderbetreuung in den unmittelbar an die Stadt Erlangen angrenzenden Gemeinden, besonders hoch ist.*

*Für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes ist die Berechnung der Versorgungsquote nur eine grobe Formel. Dieser Faktor wird durch Praxiserfahrungen, Wartelisten aus den Einrichtungen, Anfragen in der Gemeinde oder im Jugendamt, die zukünftige Gemeindeentwicklung und den politischen Willen ergänzt und kann damit deutlich über 35% liegen.*

*Für Bubenreuth ist ein erhöhter Bedarf aufgrund der genannten Faktoren sehr wahrscheinlich.“*

Da für Bubenreuth derzeit alle bisher bei Tagesmüttern und auswärtigen Einrichtungen genehmigten 36 Plätze belegt sind, ist eine Erhöhung vor dem Hintergrund der kurz vor dem Baubeginn stehenden Evangelischen Kinderkrippe und der zum 1. September 2010 zu erwartenden Eröffnung der Kinderkrippe „Mäuseland“ dringend erforderlich.

**Beschluss:**

Es werden zusätzlich zu den bisher anerkannten 36 Krippenplätzen weitere 24 Krippenplätze anerkannt. Diese sollen durch die Evangelische Kinderkrippe (30 Plätze), die Kinderkrippe „Mäuseland“ (24 Plätze) sowie durch Tagesmütter und auswärtige Träger (sechs Plätze) gedeckt werden.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 36.2 - Bedarfsanerkennung für eine Kinderkrippe**

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist die Betreiberin der künftigen Kinderkrippe, Frau Monique Schüßler, als Sachverständige geladen und erschienen.)

Die in Planung befindliche Kinderkrippe „Mäuseland“ wird nach derzeitigem Stand für 24 Kinder eingerichtet. Um von der Regierung von Mittelfranken eine Bezuschussung zur Erstaussstattung, also Mobiliar und Spielgeräte, zu bekommen, ist eine Bedarfsanerkennung durch die Gemeinde erforderlich. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der anerkannten Plätze und beträgt pro Platz 1.250,00 EUR. Diese Bezuschussung wird nur für Einrichtungen gewährt, die eine Betriebsträgergenehmigung durch das zuständige Landratsamt haben. Diese Betriebsträgergenehmigung ist derzeit beantragt. Ebenfalls ist noch die baurechtliche Nutzungsänderung für die vorgesehenen Räume erforderlich, die ebenfalls bereits beantragt ist. Da die Räume nur angemietet werden sollen, wird ein Investitionskostenzuschuss durch die Gemeinde Bubenreuth nicht anfallen.

Die als Sachverständige anwesende Frau Schüßler stellt ihr Betriebskonzept für die Kinderkrippe vor, insbesondere erläutert sie auch die vorgesehenen täglichen Betreuungszeiten, urlaubsbedingten Schließzeiten sowie den Personaleinsatz.

Auf Nachfrage teilt sie mit, dass die von ihr angestellte künftige Leiterin der Einrichtung rechtzeitig noch ein pädagogisches Konzept erarbeiten werde, das dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Kenntnis gebracht werden könne.

Nach weiterer kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Es werden für die Kinderkrippe „Mäuseland“ 24 Plätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Diese Anerkennung ist nur gültig, wenn die erforderliche Betriebsträgergenehmigung sowie die baurechtliche Nutzungsänderung vorliegen. Dieser Beschluss steht unter der (auflösenden) Bedingung, dass ein Investitionskostenzuschuss nicht beantragt wird. In diesem Fall wird der Gemeinderat über die Angelegenheit neu entscheiden.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 36.3 - Förderung von Krippenplätzen in Kindergärten**

Mit Beschlüssen des Gemeinderates Bubenreuth vom 24.07.2007 bzw. vom 04.09.2007 sowie den Beschlüssen über die Verlängerung um ein weiteres Jahr vom 16.09.2008 und 07.07.2009 wurde den beiden im Gemeindegebiet vorhandenen Kindergärten eine Förderung von Kindern unter drei Jahren mit Gewichtungsfaktor 2,0 für das Kindergartenjahr 2007/08, 2008/09 und 2009/10 genehmigt, und zwar auch dann mit diesem Gewichtungsfaktor und für das vollständige Kindergartenjahr, wenn das jeweilige Kind im Laufe des Kindergartenjahres (Betreuungsjahr) das dritte Lebensjahr vollendet.

Beide Einrichtungen haben eine Verlängerung dieser Regelung für das Kindergartenjahr 2010/11 beantragt. Im Hinblick auf die Eröffnung der Kinderkrippen in Bubenreuth haben sich die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr von dreizehn auf sechs Kinder im Katholischen Kirchenstiftung „Maria Heimsuchung“ und von bis zu fünf auf bis zu drei Kinder im „Musikkindergarten Bubenreuth e.V.“ verringert.

Aufgrund des Art. 21 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) werden Kinder in einer Krippe, die im Laufe des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, abweichend von § 20 Abs. 1 AVBayKiBiG bis zum Ende des Betreuungsjahres mit dem Faktor 2,0 gefördert. Soweit Gemeinden mit Beginn des Abrechnungsjahres diese Regelung analog auch für alle anderen Formen von Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG anwenden, erfolgt eine entsprechende staatliche Förderung.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

**Beschluss:**

Den Anträgen der Katholischen Kirchenstiftung „Maria Heimsuchung“ von 12.03.2010 und des „Musikkindergarten Bubenreuth e.V.“ vom 15.04.2009 wird entsprochen. Die Gemeinde Bubenreuth fördert bis zu sechs Kinder im katholischen Kindergarten St. Marien und bis zu zwei Kinder ab September und ein weiteres Kind ab Januar 2011 im Musikkindergarten im gesamten Kindergartenjahr 2010/11 als Krippenkinder, und zwar auch dann, wenn sie im Laufe des Kindergartenjahres, gerechnet ab dem 01.10.2009, das dritte Lebensjahr vollenden. Eine finanzielle Unterdeckung der einzelnen Gruppen durch das Erreichen des Kindergartenalters der jeweiligen Kinder soll damit verhindert werden.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 37 - Antrag von N.N. auf Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle in eine Kinderspielhalle**

In der Sitzung teilt die Verwaltung mit, dass über den vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung, der bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 16.03.2010 und im Gemeinderat am 23.03.2010 behandelt wurde, nicht mehr zu entscheiden ist, da ihn der Antragsteller zurückgenommen hat. Der Antragsteller begründet dies damit, dass er die Parkplatzproblematik als unlösbar ansieht, insbesondere dass es ihm unüberwindliche Schwierig-

keiten bereitet, die hohe Zahl erforderlicher Kraftfahrzeugstellplätze herzustellen.

Nunmehr soll die ehemalige Tennishalle für „Indoor-Fußball“ genutzt werden. Dies erfordert keinen Antrag auf Nutzungsänderung und auch sonst keine Baugenehmigung. Demgemäß muss auch kein gemeindliches Einvernehmen mehr erteilt werden. Einer Entscheidung des Gemeinderats bedarf es folglich nicht mehr.

<b>Lfd. Nr. 38 - Eisenbahnbrücke am Bubenreuther Weg; Beteiligung an den auf die Stadt Erlangen entfallenden Kosten</b>
---

Mit Schreiben vom 18.02.2010 hat die FW-Fraktion den im Beschlusstext wiedergegebenen Antrag gestellt.

Begründet wurde der Antrag im wesentlichen damit, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde derart verschlechtert habe, dass an der Zusage dieser hohen Kostenbeteiligung nicht mehr festgehalten werden könne. Auch sei das Teilungsverhältnis von 80 zu 20 mit einer Ende 2008 durchgeführten Verkehrszählung nicht annähernd vereinbar.

Der Gemeinderat hat den Antrag in der Sitzung am 20.04.2010 als TOP 30 behandelt und entschieden, dass die Verwaltung beauftragt wird abzuklären, welche Konsequenzen sich für die Gemeinde ergeben, sollte dem Antrag der FW-Fraktion stattgegeben werden.

Auf Grundlage des im Antrag benannten Gemeinderatsbeschlusses vom 30.07.1996 über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Bubenreuth hat die Stadt Erlangen bei der Deutschen Bahn ein Änderungsverlangen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gestellt, das darauf gerichtet ist, im Zuge des Streckenausbaus die Unterführung auf eine lichte Weite von 10,20 m zu verbreitern. Die vom Eisenbahnbundesamt im Wege eines Planfeststellungsverfahrens genehmigten Ausbaupläne der Bahn sehen die gewünschte Verbreiterung vor.

Die Angelegenheit wurde von der Verwaltung mit dem Tiefbauamt der Stadt Erlangen erörtert. Danach beurteilt sich der Sachverhalt bei gemeinsamer Einschätzung wie folgt:

1. Nimmt die Gemeinde Bubenreuth ihre Zusage über eine Beteiligung in Höhe von 80 % an den auf die Stadt Erlangen entfallenden Kosten für die Verbreiterung zurück, wird auch die Stadt Erlangen nicht mehr an dem entsprechenden Änderungsverlangen festhalten. Grund dafür ist, dass die Stadt Erlangen dem „Mausloch“ nur eine geringe verkehrliche Bedeutung beimisst und eine Verbreiterung eher als kontraproduktiv einschätzt; die Stadt befürchtet, dass damit verstärkt Verkehr in die Rudelsweiherstraße und zum Waldkrankenhaus gelenkt werden könnte.
2. Liegt sodann kein Änderungsverlangen des Straßenbaulastträgers mehr vor, ist die Bahn nur verpflichtet, die für den Straßenverkehr bisher gegebene Situation nicht zu verschlechtern. Dies erreicht sie nach ihrer Auffassung ohne Verbreiterung der Durchfahrt allein durch ihre Verlängerung (für die beiden zusätzlichen Gleise). Diese Rechtsauffassung wird von der Regierung von Mittelfranken bestätigt; in ihrem Schreiben vom 24.10.2003 führt sie aus: „Sofern der Kreuzungsbeteiligte (gemeint ist der Straßenbaulastträger, Anm. d. Verf.) kein Verlangen äußert, ist die DB Netz AG gesetzlich nur verpflichtet, die derzeitigen Abmessungen des Kreuzungsbauwerkes

sowohl bei den vorhandenen wie auch bei den hinzukommenden Gleisen zu berücksichtigen.“

3. Dies bedeutet wiederum, dass die Bahn die bestehende Brücke hinsichtlich der Straßenunterführung wie sie ist belassen darf und östlich daneben ein ähnliches Bauwerk für die hinzukommenden Gleise neu errichten kann. Selbst wenn die DB die bestehende Brücke aus bahntechnischen Gründen abbrechen müsste (was sie allerdings in Abrede stellt), wäre sie nicht verpflichtet, eine breitere Durchfahrt zu schaffen.
4. Sollte aber die Unterführung zu verbreitern sein, weil es die Sicherheit oder die Abwicklung des (Straßen-)Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert“ (§ 3 EKrG), dann müsste die Bahn – von dieser Erkenntnis gelenkt – von sich aus eine breitere Unterführung schaffen. Sie müsste dann den Straßenbaulastträger gegebenenfalls verwaltungsgerichtlich zu seiner Kostenbeteiligung zwingen. Auch wenn der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit im Sinne des § 3 EKrG der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt, würde sich die Bahn eine erhebliche Beweislast aufladen. Wegen des hohen Prozessrisikos dürfte die Bahn von einer derartigen Vorgehensweise Abstand nehmen.
5. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Bundesverkehrsministerium im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken gegenüber der DB anordnet, eine breitere Durchfahrt zu schaffen, wird ebenfalls als äußerst gering eingeschätzt, obwohl diese Möglichkeit gemäß § 7 EKrG grundsätzlich dann besteht, wenn die Verbreiterung unter den oben im Punkt 4. dargestellten Gründen objektiv erforderlich ist. Auch hier könnte die Bahn dann den Kostenanteil des Straßenbaulastträgers gegebenenfalls verwaltungsgerichtlich durchsetzen.
6. Da die Stadt Erlangen mit der Deutschen Bahn keine Planungsvereinbarung über das Brückenbauwerk abgeschlossen hat, ist nicht davon auszugehen, dass die Bahn im Falle der Rücknahme des Änderungsverlangens „verlorene“ Planungskosten geltend macht. Diese Frage wollten wir telefonisch auch mit dem zuständigen Projektingenieur der Bahn erörtern – ein Kontakt ist aber selbst nach mehrmaligen Versuchen nicht zustande gekommen.

Ergänzend wird noch folgendes mitgeteilt:

7. Auch auf mehrmalige Bitte haben wir von der Bahn bisher keine aktualisierten belastbaren Herstellungskosten und erst recht keinen nachvollziehbaren Vorschlag für eine in einer Kreuzungsvereinbarung zu regelnde Kostenaufteilung zwischen Bahn und Straßenbaulastträger erhalten. Die Bahn legt sich auch nicht zum weiteren zeitlichen Ablauf fest.
8. Die Bahn plant, die bestehende Brücke abzubauen. Als Grund dafür gibt sie das Änderungsverlangen des Straßenbaulastträgers an. Sie bestreitet (bis zum Beweis des Gegenteils?), dass auch ohne das Änderungsverlangen ein Abbruch wegen eisenbahntechnischer Erfordernisse (etwa wegen einer stärkeren Belastung durch schnellfahrende Züge) notwendig sein könnte.

(Diese Frage wäre in der Kreuzungsvereinbarung zu klären, da sie auf das Teilungsverhältnis bzw. die Kapitalisierung der Unterhaltskosten Einfluss nimmt. Beim Ab-

schluss dieser Vereinbarung werden wir von der Regierung von Mittelfranken fachlich unterstützt; Voraussetzung ist aber auch hier eine prüfbare Kalkulation der Bahn).

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Wird dem Antrag der FW stattgegeben, ist nicht mehr gesichert, dass sich die Gemeinde Bubenreuth an den Kosten der Änderung der Eisenbahnbrücke beteiligt. Dies wird die Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger veranlassen, ihr Änderungsverlangen zurückzuziehen. Die Bahn wird die Brücke dann mit der bisherigen Durchfahrtsbreite erweitern bzw. erneuern, falls unter den Beteiligten nicht doch noch rechtzeitig eine Einigung über eine Änderung erzielt werden kann.

Es findet eine kurze Aussprache statt; danach entscheidet der Gemeinderat wie folgt:

### **Beschluss:**

Der Beschluss des Tagesordnungspunktes 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.1996 auf Kostenübernahme in Höhe von 80 % der auf die Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger entfallenden Baukosten für die Verbreiterung der Eisenbahnbrücke über den Bubenreuther Weg wird aufgehoben. Über eine eventuelle gemeindliche Kostenbeteiligung ist aus Gründen einer gesicherten Haushaltsplanung der Gemeinde erst zu entscheiden, wenn eine detaillierte Kostenermittlung und Terminvorstellung der Deutschen Bahn vorliegen.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 39 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Die Regnitz-Werkstätten der Lebenshilfe in Erlangen haben ein sehr annehmbares Angebot abgegeben, wonach sie bereit wären, auf dem **Friedhof** gärtnerische Arbeiten einschließlich der Reinigung und Pflege der Wege auszuführen. Der Vorsitzende beabsichtigt zur Unterstützung des Bauhofs, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.
- Der Vorsitzende gibt einen **Sachstandsbericht** zu Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen. Er betrachtet damit alle noch ausstehenden Punkte als erledigt.

### **Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

- **GRM Horner** erkundigt sich nach dem Verbleib des „Rathaus“-Schriftzuges (siehe hierzu auch TOP 34 aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 20.04.2010). **Der Vorsitzende** teilt mit, dass der Schriftzug am bisherigen Ort nicht mehr angebracht wird.
- **GRM Schmucker-Knoll** bittet im Hinblick auf den anstehenden Bürger- und Volksscheid, eine Möglichkeit zu schaffen, dass gehbehinderte Wähler im Wahllokal wählen können. Die Verwaltung entgegnet dazu, dass momentan keines der Wahllokale, die

in den Klassenzimmern eingerichtet werden müssen, barrierefrei erreichbar ist und dies so auch auf den Wahlbenachrichtigungskarten anzugeben ist. Das früher vorhandene einzige barrierefreie Wahllokal ist nicht mehr verfügbar. Es darf auch keine Wahlkabine in der Schul-Aula aufgestellt werden, da die Wahl im Wahllokal stattfinden muss. Die betroffenen Bürger sind damit – bedauerlicherweise – faktisch auf die Briefwahl angewiesen.

- **GRM Horner** bezieht sich auf einen Artikel in den Erlanger Nachrichten vom 12.05.2010, dass die schon im Jahr 1978 geplante Hochwasserfreilegung des Entlesbaches bis dato nicht errichtet worden sei. Dies sei unzutreffend, da im Zuge der Flurbereinigung 1988 der Entlesbach-Umleiter erstellt worden ist. **Der Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Realisierung nicht der weitreichenden Planung aus dem Jahr 1978 entspricht.
- **GRM Stumptner** hält eine Notiz im Mitteilungsblatt und ein zusätzliches Schild am Rathaus für erforderlich, die auf den neu geschaffenen barrierefreien Zugang aufmerksam machen. Die Verwaltung nimmt dahingehend Stellung, dass das Rathaus auch weiterhin nicht barrierefrei sei und auch der im Untergeschoss für Amtsbesorgungen Gehbehinderter hergerichtete Raum nicht dauernd besetzt ist. Es handele sich demnach um ein Provisorium, weshalb auch nur ein kurzer Hinweis angezeigt gewesen sei, der im Mitteilungsblatt 10/2009 bereits erschienen ist. Man wolle den Hinweis aber wiederholen und präzisieren.
- **GRM Stumptner** nimmt Bezug auf einen Artikel in den Erlanger Nachrichten, in dem von einer verstärkten Luftverschmutzung in Eckental berichtet wird, nach dem das dortige Asphaltmischwerk auf Braunkohlenbefeuerung umgestellt worden war, wie es momentan auch bei der Anlage in Möhrendorf erfolgt. Er befürchtet ähnliche negative Auswirkungen für die Vogelsiedlung. Das Landratsamt solle zu einer intensivierten Überwachung aufgefordert werden. **Der Vorsitzende** sichert zu, sich mit dem Landratsamt in Verbindung zu setzen, jedoch bittet er, die noch im Umbau befindliche Anlage erst einmal in Betrieb gehen zu lassen.
- **GRM Eger** berichtet über die ehrenamtlich organisierte Aktion „Saubere Umwelt“, die wieder sehr erfolgreich verlaufen sei. Die auf dem Weg zum Bahnhof und dort selbst aufgestellten Abfallbehälter verhinderten eine noch schlimmere Verschmutzung in dem Bereich. Bedauerlich sei allerdings, dass die Bodendecker am Bahnhof wohl versehentlich eingekürzt wurden und nun das Unkraut wuchere. Auch das hochgewachsene Gras zwischen der Neuen Straße (Kreisstraße) und dem Geh- und Radweg müsse dringend entweder vom Kreisbauhof oder ersatzweise vom gemeindlichen Bauhof gemäht werden.
- **GRM Karl** erkundigt sich nach dem Wasserschaden an der Schule. Die Verwaltung berichtet, dass ein defektes Wasserleitungsbauteil ursächlich war und die Versicherung des Herstellers den erheblichen Schaden sowohl am Gebäude als auch am Museumsgut reguliere.

- **GRM Karl** fragt, wann der Gehweg an der Rathsberger Steige wiederhergestellt werde. Die Verwaltung berichtet, dass ein Teilbereich vor der nun errichteten ersten Doppelhaushälfte fertiggestellt sei und der restliche Teil mit der zweiten Doppelhaushälfte folgen werde, was aber noch einige Monate in Anspruch nehmen könne.
- **GRM Sproggar** teilt mit, dass das einstige Geigenbau-Museum als „Bubenreutheum“ am 24./25. Juli wiedereröffnet wird und für die Ausrichtung der Feier noch Freiwillige gesucht würden.
- **GRM Schmucker-Knoll** möchte, dass in der nächsten Jugend-, Sport- und Kulturausschuss-Sitzung über die Ergebnisse des Jugendforums Bericht und Aussprache erfolgen. Als Termin für diese Sitzung wird der 08.06.2010 verabredet.

**Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

(keine Äußerungen)

**Ende: 22:10 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer